

KANTON WALLIS

GEMEINDE STALDENRIED

Betriebsvorschrift

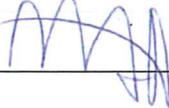
für die Deponie für UNVERSCHMUTZTES
AUSHUB- UND ABRAUMMATERIAL
im Orte „Fuchsbo“
Gemeinde Staldenried

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT:

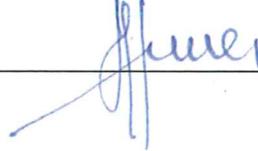
Datum:

9. Jan. 2014

Der Präsident



Der Schreiber



KAPITEL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 1 Gegenstand der Vorschriften

Gemäss Artikel 26 der der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Oktober 1990 (TVA), definieren die vorliegenden Vorschriften die Bestimmungen, denen die Deponie für unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale „Fuchsbodo“ unterliegt. Sie definieren die zugelassenen Materialien, die Zulassungsbedingungen, das Pflichtenheft des Deponiepersonals, sowie die Öffnungszeiten.

Art. 2 Allgemeines

Die Gemeinde erlaubt Unternehmen und Privatpersonen, unter Einhaltung der unten aufgeführten Bedingungen, unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale auf der Deponie „Fuchsbodo“ zu deponieren.

Die Deponie ist umzäunt und mit einer abschliessbaren Türe gesichert. Der Schlüssel wird von der Gemeinde verwaltet.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Kontrolle, die Instandsetzung und die Errichtung der Deponie. Dabei sind die Auflagen der Baubewilligung zu erfüllen. Sie ernennt die fachlich qualifizierten Personen für die Verwaltung und Begleitung der Arbeiten im Bereich der Ablagerungszone.

Die anderen im Kehrrichtreglement der Gemeinde aufgeführten Bestimmungen betreffend die Abfallentsorgung sind weiter anwendbar, insbesondere was die Gebühren, Strafsanktionen und den Rechtsweg betreffen.

KAPITEL 2: BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 3 Zugelassenes Material / Lagerung

- a) Auf der Deponie „Fuchsbodo“ darf nur unverschmutztes und sauberes Aushub- und Abraummateriale gelagert werden. Materiale aus Gemeindebächen (Flussbettsäuberungen, Unwetter) werden angenommen, wenn das Materiale sauber ist (keine Hölzer und Abbruchmateriale).
 - b) Materialien, welche durch spezielle Kohlenwasserstoffe oder Abfälle verschmutzt wurden, müssen einem bewilligten Entsorgungsunternehmen übergeben werden
 - c) Die Ablagerung anderer Materialien, als jene die unter Punkt a) aufgezählt wurden, z. B. Abbruchmateriale (Ziegelsteine, Ziegel, Beton, Gips, Asphalt, Holz usw.), ist verboten.
 - d) Es wird nur Materiale vom eigenen Gemeindegebiet angenommen. Im Ausnahmefall kann der Gemeinderat die Annahme von unverschmutztem und sauberem Materiale gemäss Punkt a) aus anderen Gemeinden bewilligen. Er legt hierzu von Fall zu Fall die Bedingungen fest.
 - e) Das zugelassene Materiale wird je nach Realisierungsphase oder den technischen Plänen deponiert. Die Ablagerung durch den Deponie-Benutzer hat gemäss Anweisung der Gemeinde zu erfolgen.
-

- f) Die Arbeiten müssen ausserdem die verschiedenen Massnahmen zur Schadstoffverminderung einhalten, welche in der Baubewilligung aufgeführt sind.

Art. 4 Zulassungsbedingungen

Der Zutritt zur Deponie wird Unternehmen und Privatpersonen nur auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung gewährt und ist nur unter Aufsicht des Deponiepersonals erlaubt.

Die Anfrage muss mindestens folgende Informationen beinhalten: Standort der Baustelle, Materialmenge, Materialart und beauftragtes Transportunternehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten übermittelt der Bauherr der Gemeindeverwaltung eine Abrechnung der deponierten Materialmenge. Die Abrechnung wird von der Bauunternehmung und vom Bauherrn unterschrieben. Die Gemeindeverwaltung führt anschliessend eine Kontrolle durch.

Art. 5 Verbote

Es ist strikt verboten, auf der Deponie Material zu verbrennen und organische Abfälle und Abfälle, welche im Artikel 3, Absatz c aufgeführt sind, zu deponieren.

Die Gemeinde kann Personen oder Unternehmen den Zutritt zur Deponie verweigern, wenn diese die Anweisungen des Personals missachten oder wenn mutwillig oder durch Nachlässigkeit nicht zugelassenes Material deponiert wird.

Die Sanktionen, Strafverfügungen und administrativen Verfügungen werden durch das Kehrrechtreglement der Gemeinde Staldenried geregelt.

Art. 6 Pflichtenheft des Deponiepersonals

Das Personal muss

- a) über die nötige fachliche Ausbildung verfügen.
 - b) die Öffnung und Schliessung der Deponie überprüfen. Ebenso ist es verantwortlich für die Verwaltung des Schlüssels der Deponie und die Überwachung der Materiallagerung.
 - c) ein Verzeichnis über das Ausmass der verschiedenen abgelagerten Abfälle führen, die Kontrollscheine unterzeichnen und diese regelmässig der Gemeindeverwaltung übermitteln.
 - d) den Benutzern der Deponie genau mitteilen, wo das Material abgelagert werden soll. Bei Ablagerung von Humus wird dieser auf einem provisorischen Depot gelagert und anschliessend für die Rekultivierung verwendet.
 - e) muss am Schluss der Arbeiten die Wiederinstandsetzung des Standortes kontrollieren.
 - f) Folgendes muss das Personal überprüfen:
 - dass die Unternehmung, welche Material an liefert, über alle notwendigen kommunalen Bewilligungen verfügt.
 - dass nur Materialien, welche in dieser Verordnung unter Punkt 2 aufgeführt sind, definitiv gelagert werden.
 - dass das Material nach seinen Anweisungen gelagert wird.
 - g) Verstösse gegen die vorliegende Verordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden
-

KAPITEL 3 : ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 7 Öffnungszeiten Deponie für Aushub- und Abraummateriale

Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Zur Zeit gelten für Privatanlieferungen folgende Öffnungszeiten:

von März bis November

der erste Mittwoch des jeweiligen Monats von 17:00-18:00 Uhr

der dritte Samstag des jeweiligen Monats von 10:00-11:30 Uhr

von Dezember bis Februar bleibt die Deponie geschlossen

Die Anlieferung grösserer Mengen ist auch ausserhalb dieser Zeiten möglich und ist mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Auch Privatanlieferungen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind nach telefonischer Anmeldung spätestens am Vorabend bis 17.00 Uhr möglich. Für diese Privatanlieferungen und die Anlieferung grösserer Mengen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten wird pro angebrochene Stunde eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Der Zutritt zur Deponie ist bei Unwettern verboten.

KAPITEL 4 : GEBÜHREN / TARIFE

Art 8 Gebühren

Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat im Sinne des Deckungsprinzips festgelegt.

4 Mineralische Abfälle

- 401 Natürliche mineralische Abfälle
 - 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (D1; 20.01.2019)
 - 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) (D1; 20.01.2019)
 - 19 13 02 Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen (D1; 20.01.2019)
 - 20 02 03 Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle (D1; 20.01.2019)
- 408 Unverschmutzter/unbelasteter (Boden-)Aushub
 - 17 05 04 Unbelasteter Bodenaushub (D1; 20.01.2019)
 - 17 05 06 Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (D1; 20.01.2019)

Liste der Entsorgungsverfahren

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien, usw.)
- D2 Behandlungen im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich, usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D101 Verbrennung in Kerichtverbrennungsanlage (KVA)
- D102 Verbrennung in Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA)
- D103 Verbrennung in einer Industriefeuerung
- D104 Verbrennung in einem Zementwerk
- D151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- D153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- D160 Behandlung mit einer mobilen Anlage (Beseitigungsverfahren)
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen
- R101 Verwertung in einer Kehrverbrennungsanlage (KVA)
- R103 Verwertung in einer Industriefeuerung
- R104 Verwertung in einem Zementwerk
- R151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- R160 Behandlung in einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)